Vergütungs- und Verzugszinsen

Bankrechtsforum, 2.11.2026

Dominik Schindl | Martin Spitzer



Normative Grundlagen

- § 1000 ABGB: Zinsen und Zinseszinsen
 - An Zinsen, die ohne Bestimmung der Höhe vereinbart worden sind oder aus dem Gesetz gebühren, sind, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, vier vom Hundert auf ein Jahr zu entrichten.
- § 1333 ABGB: Verzögerung der Zahlung. Gesetzliche Zinsen und weitere Schäden
 - (1) Der Schaden, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1) vergütet.
 - (2) Der Gläubiger kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen […].
- [§ 456 UGB: Verzugszinsen | § 49a ASGG: arbeitsrechtliche Zinsen]

System gesetzlicher Zinsen

- Verzugszinsen
 - 5 Ob 20/26s Rz 12: Nach der Bestimmung des § 1333 Abs 1 ABGB wird der Schaden, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs 1 ABGB) vergütet. Dieser Anspruch ist nach neuerer Auffassung schadenersatzrechtlicher Natur und als Mindestpauschale zu qualifizieren, die der Geschädigte unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens jedenfalls verlangen kann. Sie setzt kein Verschulden voraus, sondern gebührt schon bei bloß objektivem Verzug. Voraussetzung für den Anspruch auf Verzugszinsen ist daher lediglich, dass der Schuldner eine Geldschuld im Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt hat […].

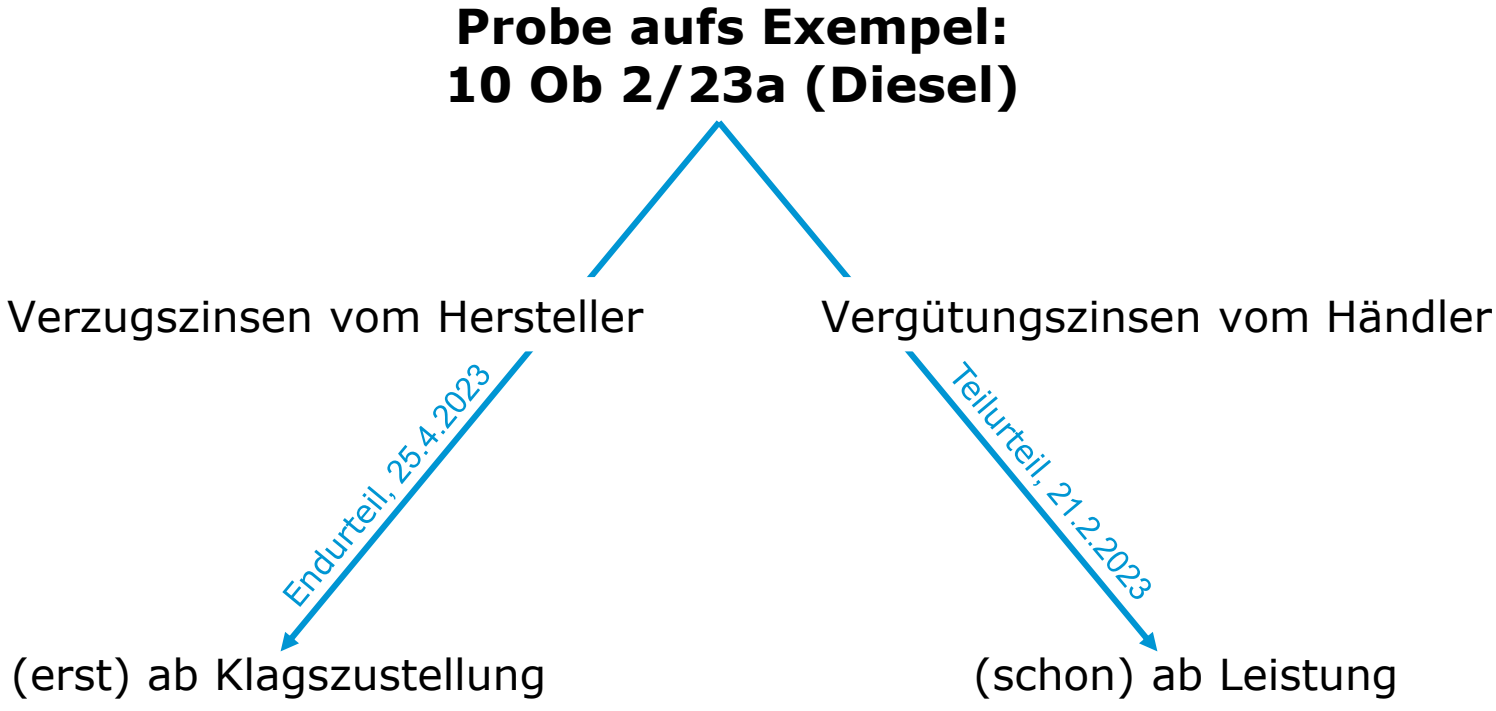
System gesetzlicher Zinsen

- Vergütungszinsen
 - 9 ObA 39/25p Rz 28: Nach ständiger Rechtsprechung hat auch der redliche Bereicherungsschuldner – außer bei Vorliegen einer Gegenleistung – die mit dem gesetzlichen Zinssatz pauschalierten Nutzungen eines von ihm zu erstattenden Geldbetrags unabhängig vom Eintritt des Verzugs herauszugeben („Vergütungszinsen“). Auch bei Redlichkeit des Bereicherten ist nämlich die Nutzungsmöglichkeit des Kapitals inter partes dem Bereicherungsgläubiger zugeordnet. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, wenn der Schuldner den Nutzungsvorteil bis zum Einlangen eines Rückzahlungsbegehrens behalten könnte.

„Pauschalverrechnungsthese“

- Verzugszinsen
 - RS0023392 (T6): Ein Ersatzanspruch wird erst mit der zahlenmäßig bestimmten Geltendmachung durch Mahnung, Klage oder Klagserweiterung fällig, sodass Verzugszinsen auch erst ab diesem Zeitpunkt mit Erfolg gefordert werden können.

System gesetzlicher Zinsen



Verjährung

- <u>§ 1480 ABGB</u>
 Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträgen, Ausgedingsleistungen, sowie zur Kapitalstilgung vereinbarten Annuitäten erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.

- 5 Ob 7/21x Rz 17: § 1480 ABGB, wonach Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen wie insbesondere Zinsen in drei Jahren erlöschen, [gilt] nicht nur für vertragliche, sondern auch gesetzliche Zinsen […] wie **Verzugszinsen** […] oder **Vergütungszinsen** aus nach § 1431 ABGB rückzuerstattendem Kapital […].

Verjährung

- 5 Ob 7/21x Rz 17: § 1480 ABGB, wonach Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen wie insbesondere Zinsen in drei Jahren erlöschen, [gilt] nicht nur für vertragliche, sondern auch gesetzliche Zinsen […] wie **Verzugszinsen** […] oder **Vergütungszinsen** aus nach § 1431 ABGB rückzuerstattendem Kapital […].

- **Verzugszinsen:** Einigkeit
 - 8 Ob 82/67; 5 Ob 1592/94; 1 Ob 72/17w
 - *M. Bydlinski/Thunhart; (Dehn/)Vollmaier; Garber; Janisch/S. Kietaibl; Madl; …*



1836. August.

151.

Hofdecret vom 22. August 1836, an sämmtliche Appellationsgerichte; den 22ten. zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. August 1836.

Die im §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Verjährungsfrist ist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge, und für Verzugszinsen giltig.

- **Vergütungszinsen:** umstritten
 - 4 Ob 584/87; seither RS0031939; RS0033829; RS0133108: 3 Jahre (§ 1480 ABGB)
 - *Graf,* JBl 1990, 350 (358 ff): 30-jährige Frist (§ 1478 ABGB)

Verjährung

- 5 Ob 7/21v, P 17, § 1480 ABGB – wegen Forderungen von rückständigen jäh… …en, [gi… …wie **Ve**… …GB rüc…
- **Ve**…
 - …
 - *M. Bydlinski/Thunhart; (Dehn/)Vollmaier; Garber; Janisch/S. Kietaibl; Madl; …*

ratio des § 1480 ABGB: Schutz vor Aufsummieren übermäßiger Beträge (*Zeiller,* Commentar IV 237) bei gewinn- und umsatz**un**abhängigen Zinsen (so *Graf,* JBl 1990, 350 [362])

Graf, VbR 2020, 52: *„grundsätzliche Anwendbarkeit des § 1480 ABGB auf Vergütungszinsen spätestens seit der E 4 Ob 584/87 dogmatisch als res iudicata anzusehen"*

- **Vergütungszinsen:** vermeintlich umstritten
 - 4 Ob 584/87; seither RS0031939; RS0033829; RS0133108: 3 Jahre (§ 1480 ABGB)
 - *Graf,* JBl 1990, 350 (358 ff): 30-jährige Frist (§ 1478 ABGB)

Verjährung – Vergütungszinsen

- Verjährungsbeginn
 - 4 Ob 584/87 (überhöhter Mietzins); 5 Ob 160/07a, 5 Ob 161/07y, 5 Ob 162/07w (verbotene Ablöse): schon mit Leistung

- laufende Verjährung vs Verjährung „dem Grunde nach"
 - 4 Ob 210/23w (Glücksspiel): *„Nur die Zinsen, die drei Jahre […] vor Klagsanbringung angefallen sind, sind demnach verjährt.";* ähnlich 2 Ob 52/25y (Kreditbearbeitung); auch schon 4 Ob 584/87 (überhöhter Mietzins)
 - 7 Ob 177/20k u.a. (Spätrücktritt Lebensversicherung): *„Die letzte Prämienzahlung erfolgte hier mehr als drei Jahre vor Klagsführung. Der Anspruch auf Vergütungszinsen ist daher nach österreichischem Recht zur Gänze verjährt."*

Zwischenfazit Vergütungszinsen

- Weder Grund noch Rechtsgrund für 4%.
- Zinsumfeld ≥ 4% verdeckt Problematik.
- Zinsumfeld < 4%: sachwidrige Abschöpfung fiktiver Bereicherungen.
- Zinslauf passt nicht zu Verzugszinsen.
- Objektive Frist von § 1480 ABGB begrenzt die Tragweite.
- Mehr als drei Jahre vor Klagseinbringung stehen keine Zinsen zu.

E-9/25 *Peter Plörer*

- Anlassfall
- EFTA-Gerichtshof
 - Verjährung

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind so auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die infolge der Unwirksamkeitserklärung einer Vertragsklausel gemäss dieser Richtlinie rechtswidrig vorenthalten wurden, einer Verjährungsfrist unterliegen, die abläuft, bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, Kenntnis von den durch das EWR-Recht verliehenen Rechten zu erlangen und diese auszuüben.

E-9/25 *Peter Plörer*

- Anlassfall
- EFTA-Gerichtshof
 - Verjährung
 - Verzinsung
 - Zinslauf
- nationale Konsequenzen

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

51 Unter der Voraussetzung, dass das nationale Gericht feststellt, dass die Wiederherstellung der Lage, in der sich der Kläger ohne diese Klausel befunden hätte, beinhaltet, dass der Kläger einen Anspruch auf die von einem Dritten gezahlten Zuwendungen und die Herstellung der Lage hat, in der er sich befunden hätte, wenn er diese Zuwendungen zu dem Zeitpunkt gefordert hätte, zu dem sie von der Beklagten rechtswidrig vorenthalten wurden, sind Vergütungszinsen auf die Hauptsache über den gesamten Zeitraum der Vorenthaltung erforderlich, um dieses Ergebnis zu erzielen. Das Fehlen einer solchen Kompensationsleistung würde anderenfalls sowohl den Zeitablauf als auch die Geldentwertung ausser Acht lassen und somit sowohl das Recht auf vollständige Wiedergutmachung gemäss Artikel 6 Absatz 1 als auch die beabsichtigte Abschreckungswirkung des Artikel 7 Absatz 1 der Klauselrichtlinie untergraben; wobei letzterer die EWR-Staaten verpflichtet, für das Vorhandensein angemessener und wirksamer Mittel zu sorgen, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schliesst, ein Ende gesetzt wird.

Vorgaben der Klausel-RL

Verzinsung

Zinslauf

Verjährung

- Art 6 Abs 1
 Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln
- Art 7 Abs 1
 angemessene und wirksame Mittel
- Art 8b Abs 1
 wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen

Vorgaben der Klausel-RL

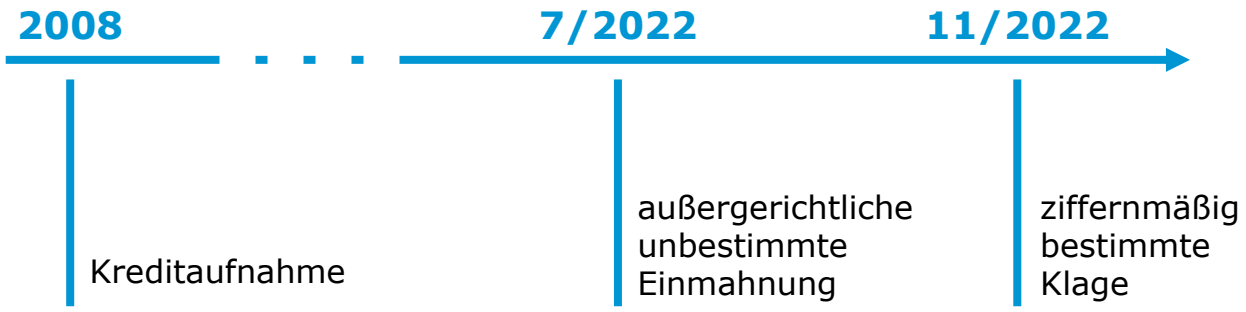
Verzinsung

- C-520/21 *Szcześniak*
- C-630/23 *AxFina Hungary*

Zinslauf

- C-903/24 *Zmarka*

Verjährung



Vorgaben der Klausel-RL

Verzinsung

- C-6/24 und C-231/24 *Abanca Corporación Bancaria*
- C-810/21 bis C-813/21 *Caixabank u.a.*
- C-561/21 *Banco Santander*
- C-484/21 *Caixabank*

Zinslauf

- C-80/21 bis C-82/21 *D.B.P.*
- C-776/19 bis C-782/19 *BNP Paribas Personal Finance*
- C-485/19 *Profi Credit Slovakia*

Verjährung

- C-224/19 und C-259/19 *Caixabank u.a.*
- C-698/18 und C-699/18 *Raiffeisen Bank*
- …

Vorgaben der Klausel-RL

Verzinsung

Zinslauf

Verjährung

- C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 *Rust-Hackner u.a.:*

 Lebensversicherungs-RL stehen *„einer nationalen Regelung, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die der Versicherungsnehmer nach seinem Rücktritt vom Vertrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangt, in drei Jahren verjähren, nicht entgegen".*

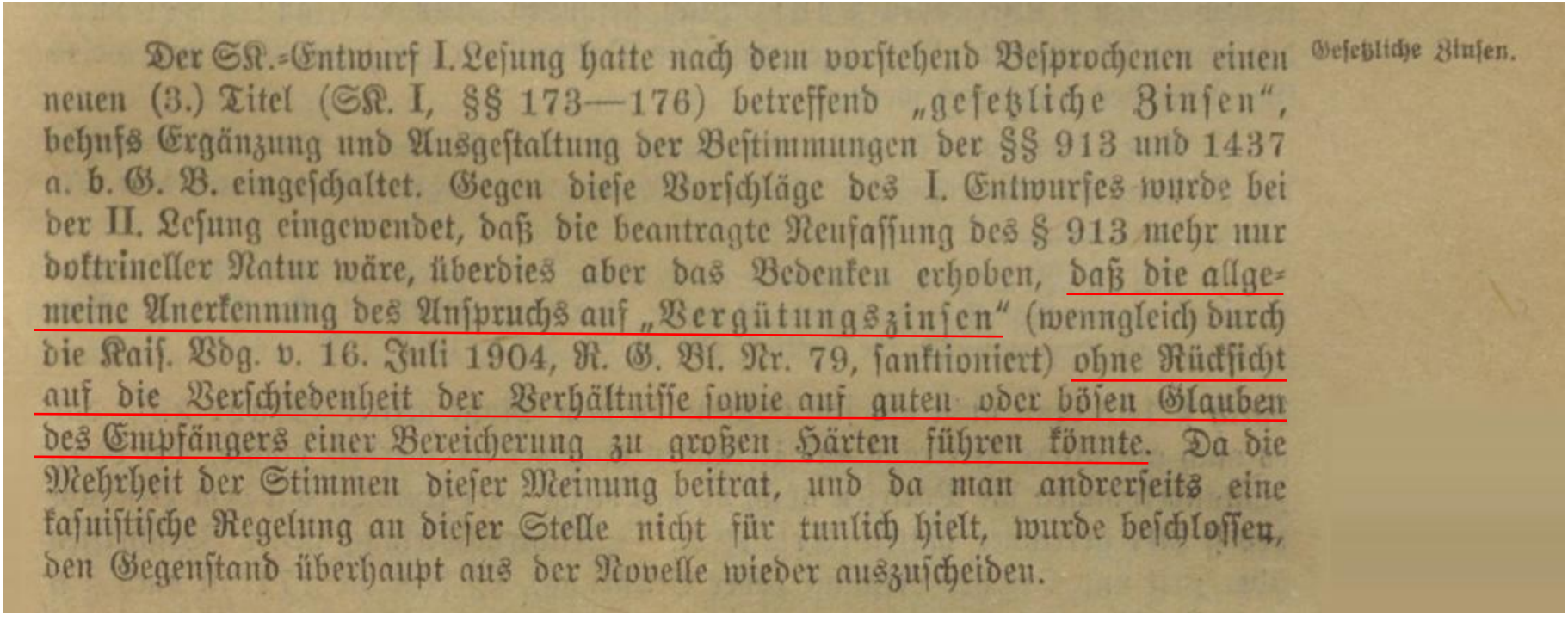
- Kommission sj.a(2025)10585974:

 „[B]y analogy with the settled case-law in relation to the Unfair Contract Terms Directive, it appears clear that such a period may be compatible with the principle of effectiveness only if the consumer has had the opportunity to become aware of his or her rights before that period begins to run or expires".

Vorgaben der Klausel-RL

	E-9/25 *Peter Plörer*	EuGH
Verzinsung	zwingend ab Leistung	ab Einmahnung ausreichend (C-630/23 *AxFina Hungary* \| C-903/24 *Zmarka*)
Zinslauf		
Verjährung	erst ab Kenntnis	?

Nationale Spielräume



Gesetzliche Zinsen.

Der SK.-Entwurf I. Lesung hatte nach dem vorstehend Besprochenen einen neuen (3.) Titel (SK. I, §§ 173—176) betreffend „gesetzliche Zinsen", behufs Ergänzung und Ausgestaltung der Bestimmungen der §§ 913 und 1437 a. b. G. B. eingeschaltet. Gegen diese Vorschläge des I. Entwurfes wurde bei der II. Lesung eingewendet, daß die beantragte Neufassung des § 913 mehr nur doktrineller Natur wäre, überdies aber das Bedenken erhoben, daß die allgemeine Anerkennung des Anspruchs auf „Vergütungszinsen" (wenngleich durch die Kais. Vdg. v. 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 79, sanktioniert) ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse sowie auf guten oder bösen Glauben des Empfängers einer Bereicherung zu großen Härten führen könnte. Da die Mehrheit der Stimmen dieser Meinung beitrat, und da man andrerseits eine kasuistische Regelung an dieser Stelle nicht für tunlich hielt, wurde beschlossen, den Gegenstand überhaupt aus der Novelle wieder auszuscheiden.

Nationale Spielräume

- Zinslauf
 - Harmonisierung mit Verzugszinsen
 - keine europarechtlichen Bedenken (explizit C-903/24 *Zmarka*)

- Zinssatz
 - Pauschalierung ⇔ allgemeines Bereicherungsrecht
 - Nachweis geringerer Bereicherung?
 - RS0032078 (T2): Bei Geld ist die Nutzung (zumindest) mit den gesetzlichen Zinsen abzugelten.
 - 5 Ob 96/24i Rz 9: Die Klägerin hat die vom Berufungsgericht ihr auferlegte Vergütung der erhaltenen Geldleistung in Höhe der gesetzlichen Zinsen von 4 % nicht beanstandet. Erörterungen zur – damit nur noch theoretischen – Frage der Verzinsung der von ihr als redlicher Bereicherungsschuldnerin erhaltenen Geldleistung sind daher entbehrlich […].
 - europarechtliche Bedenken?

Fazit

- Verzugs- und Vergütungszinsen harmonieren aus Binnenperspektive nicht recht miteinander, in der Draufsicht federt § 1480 ABGB unbillige Ergebnisse aber ab.

- E-9/25 *Peter Plörer* überzeugt nicht. Mit Blick auf die eindeutige Positionierung des EFTA-Gerichtshofs und die Stellungnahme der Kommission scheint eine Vorlage allerdings geboten.

- Stößt sich auch der EuGH an der Anwendung von § 1480 ABGB auf Vergütungszinsen, dann gilt es, national (zweifellos bestehende) Spielräume zu nutzen. Andernfalls produziert man ohne Not eine Rechtslage, zu der für sich genommen weder das österreichische noch das Europarecht zwingt.

Literatur

- *P. Bydlinski,* Der Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen, in FS Koziol (2010) 21
- *Graf,* Zinsen, Bereicherung und Verjährung, JBl 1990, 350
- *Graf,* Rust-Hackner und die Verjährung der Vergütungszinsen, VbR 2020, 52
- *Perner/Spitzer,* Rücktritt von der Lebensversicherung (2020)
- *Schindl,* Vergütungszinsen, § 1480 ABGB und Effektivitätsgrundsatz, ÖBA 2025, 22
- *Schindl/Spitzer,* Verjährung von Bereicherungszinsen, ÖBA 2026, 255
- *Spitzer,* Zum System gesetzlicher Zinsen, in FS Neumayr I (2023) 693
- *Spitzer,* Verjährung im Zivilrecht, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verjährung im Öffentlichen Recht und im Steuerrecht (2024) 59
- *I. Vonkilch,* Gedanken zur OGH-Entscheidung 7 Ob 67/24i, ZVers 2025, 9
- *Zoppel,* Funktionswandel beim Anspruch auf gesetzliche Zinsen nach dem ABGB? ÖBA 2017, 820

Vergütungs- und Verzugszinsen

Bankrechtsforum, 2.11.2026

Dominik Schindl | Martin Spitzer

